



**2018/0208(COD)**

16.01.2019

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Rechtsausschuss und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Justiz“  
(COM(2018)0384 – C8-0235/2018 – 2018/0208(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Angelika Mlinar

PA\_Legam

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ Weiter heißt es in Artikel 3: „Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern“. [...] „Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“. Diese Werte finden ihre Bestätigung und ihren Ausdruck in den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind.

##### *Geänderter Text*

(1) In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ Weiter heißt es in Artikel 3: „Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern“. [...] „Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“. **Artikel 8 AEUV besagt zudem, dass die Europäische Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern sowie bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierung zu bekämpfen.** Diese Werte finden ihre Bestätigung und ihren Ausdruck in den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Gemäß den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte das Programm „Justiz“ bei all seinen Tätigkeiten, darunter bei der Haushaltsplanung, die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig fördern und der Diskriminierung entgegenwirken.**

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Diese Rechte und Werte müssen weiter gefördert und durchgesetzt werden, sie müssen von den Bürgern und Völkern in der Union geteilt werden, und sie müssen im Mittelpunkt der europäischen Gesellschaften stehen. Daher wird im Unionshaushalt ein neuer Fonds für Justiz, Rechte und Werte eingerichtet, der die Programme „Rechte und Werte“ und „Justiz“ umfasst. In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften mit Extremismus, Radikalisierung und Spaltung konfrontiert sind, ist es wichtiger denn je, die Justiz, die Rechte und die Werte der EU zu fördern, zu stärken und zu verteidigen: die Menschenrechte, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, **Gleichheit und** Rechtsstaatlichkeit. Dies wird tiefgreifende, unmittelbare Auswirkungen auf das politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in der Union haben. Als Teil des neuen Fonds werden im Programm „Rechte und Werte“ das Programm „Rechte, Gleichstellung und

(2) Diese Rechte und Werte müssen weiter gefördert und durchgesetzt werden, sie müssen von den Bürgern und Völkern in der Union geteilt werden, und sie müssen im Mittelpunkt der europäischen Gesellschaften stehen. Daher wird im Unionshaushalt ein neuer Fonds für Justiz, Rechte und Werte eingerichtet, der die Programme „Rechte und Werte“ und „Justiz“ umfasst. In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften mit Extremismus, Radikalisierung und Spaltung konfrontiert sind, ist es wichtiger denn je, die Justiz, die **Gleichheit, die** Rechte und die Werte der EU zu fördern, zu stärken und zu verteidigen: die Menschenrechte, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, **Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.** Dies wird tiefgreifende, unmittelbare Auswirkungen auf das politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in der Union haben. Als Teil des neuen Fonds

Unionsbürgerschaft (2014-2020)“, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> eingerichtet wurde, und das mit der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates<sup>11</sup> aufgelegte Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zusammengeführt. Das Programm „Justiz“ (im Folgenden „Programm“) baut auf dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> eingerichteten Programm „Justiz (2014-2020)“ (im Folgenden „Vorgängerprogramm“) auf und soll die Weiterentwicklung eines integrierten europäischen Rechtsraums und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fortsetzen.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

werden im Programm „Rechte und Werte“ das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (2014-2020)“, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> eingerichtet wurde, und das mit der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates<sup>11</sup> aufgelegte Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zusammengeführt. Das Programm „Justiz“ (im Folgenden „Programm“) baut auf dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> eingerichteten Programm „Justiz (2014-2020)“ (im Folgenden „Vorgängerprogramm“) auf und soll die Weiterentwicklung eines integrierten europäischen Rechtsraums und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fortsetzen.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014–2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3**

(3) Der Fonds „**Justiz, Rechte und Werte**“ und seine beiden Finanzierungsprogramme wenden sich in erster Linie an Personen und Organisationen, die dazu beitragen, unsere gemeinsamen Werte, unsere Rechte und die **große** Vielfalt in der Union lebendig und dynamisch zu gestalten. Ziel ist letztlich die Herausbildung und Bewahrung unserer Gesellschaft, die auf Rechte, Gleichberechtigung, Inklusion und Demokratie gestützt ist. Hierzu zählt eine lebendige Zivilgesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage unserer gemeinsamen Geschichte und unseres gemeinsamen Gedächtnisses zu demokratischem, staatsbürgerlichem und sozialem Engagement anregt und die reiche Vielfalt der europäischen Gesellschaft fördert. Gemäß Artikel 11 des EU-Vertrags geben die Organe den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

(3) Der Fonds **für Justiz, Rechte und Werte** und seine beiden Finanzierungsprogramme wenden sich in erster Linie an Personen und Organisationen, die dazu beitragen, unsere gemeinsamen Werte, unsere Rechte und die **reiche** Vielfalt in der Union lebendig und dynamisch zu gestalten. Ziel ist letztlich die Herausbildung und Bewahrung unserer Gesellschaft, die auf Rechte, Gleichberechtigung, Inklusion und Demokratie gestützt ist. Hierzu zählt eine lebendige Zivilgesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage unserer gemeinsamen Geschichte und unseres gemeinsamen Gedächtnisses zu demokratischem, staatsbürgerlichem und sozialem Engagement anregt und die reiche Vielfalt der europäischen Gesellschaft fördert. **Eine starke und unabhängige Bewegung für die Rechte von Frauen und LGBTI-Personen ist für die Gleichstellung der Geschlechter von wesentlicher Bedeutung. Die EU muss diesen Organisationen, Basisgruppen und Aktivisten im Einklang mit ihren grundlegenden Werten ausreichend Unterstützung bereitstellen, insbesondere wenn sie unter schwierigen Umständen tätig sind.** Gemäß Artikel 11 des EU-Vertrags geben die Organe den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. Zu diesem Zweck kann die Union Maßnahmen zur Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen erlassen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Kriminalprävention fördern und unterstützen. Bei der Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums ist sicherzustellen, dass die Grundrechte sowie gemeinsame Grundsätze und Werte, wie Nichtdiskriminierung, **Geschlechtergleichstellung, wirksamer Zugang zur Justiz für alle, Rechtsstaatlichkeit und ein gut funktionierendes unabhängiges Justizsystem**, geachtet werden.

*Geänderter Text*

(4) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. Zu diesem Zweck kann die Union Maßnahmen zur Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen erlassen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Kriminalprävention **und Schutz der Rechte der Opfer unter angemessener Berücksichtigung geschlechtersensibler Aspekte** fördern und unterstützen. Bei der Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums ist sicherzustellen, dass die Grundrechte sowie gemeinsame Grundsätze und Werte, wie Nichtdiskriminierung, **Solidarität, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, allgemeiner und geschlechtersensibler Zugang zur Justiz für alle, Gleichheit vor dem Gesetz**, Rechtsstaatlichkeit und ein gut funktionierendes unabhängiges Justizsystem, geachtet werden.

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Finanzierung sollte weiterhin ein wichtiges Instrument für die erfolgreiche Umsetzung der in den Verträgen festgelegten ehrgeizigen Ziele sein. Diese Ziele sollten unter anderem

*Geänderter Text*

(5) Die Finanzierung sollte weiterhin ein wichtiges Instrument für die erfolgreiche Umsetzung der in den Verträgen festgelegten ehrgeizigen Ziele sein. Diese Ziele sollten unter anderem

durch die Aufstellung eines flexiblen und wirksamen Programms „Justiz“ verwirklicht werden, das die Planung und Durchführung der Ziele erleichtern sollte.

durch die Aufstellung eines flexiblen und wirksamen Programms „Justiz“ verwirklicht werden, das die Planung und Durchführung der Ziele erleichtern sollte. ***Mithilfe des Programms sollte die Arbeit von Frauenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidigern in der EU und der ganzen Welt unterstützt werden, die sich für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und Initiativen einsetzen, mit denen der zunehmenden Verkleinerung des Raums für eine unabhängige Zivilgesellschaft entgegengewirkt wird. Die spezifische Lage kleiner und mittlerer Organisationen der Zivilgesellschaft sollte ordnungsgemäß berücksichtigt werden, die anstelle kurzfristiger, projektbezogener Finanzmittel mehrjährige Betriebskostenzuschüsse und Mittel ohne Zweckbindung benötigen, um ihre grundlegenden und strukturellen Ausgaben zu decken.***

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Es sollte das Ziel verfolgt werden, die Flexibilität und Zugänglichkeit der Finanzmittel des Programms zu erhöhen, und es sollten Organisationen der Zivilgesellschaft innerhalb und außerhalb der EU dieselben Finanzierungsmöglichkeiten und -bedingungen angeboten werden.***

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)**



**(6a) Die Einbeziehung geschlechtersensibler Aspekte in die Justizsysteme sollte als wichtiges Ziel für die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsraums erachtet werden. Sich überschneidende Diskriminierungen im Justizsystem sind nach wie vor eines der größten Hindernisse im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Justiz. Mit dem Programm sollte daher ein aktiver Beitrag zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung und jeglicher Hindernisse für Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Migranten, Asylbewerber, ältere Menschen, Menschen in abgelegenen Gebieten und sonstige benachteiligte Personengruppen, die möglicherweise vor Einschränkungen beim Zugang zur Justiz stehen, geleistet werden, und auf die Opfer eingehende und geschlechtersensible Verfahren und Entscheidungen in den Justizsystemen sollten gefördert werden.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) Gemäß Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fördert die Union die Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten, um so die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht, zu verbessern. Die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Justiz ist ein wichtiges Instrument, um ein gemeinsames Verständnis dafür zu entwickeln, wie die

(8) Gemäß Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fördert die Union die Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten, um so die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht, zu verbessern. Die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Justiz ist ein wichtiges Instrument, um ein gemeinsames Verständnis dafür zu entwickeln, wie die

Rechtsstaatlichkeit am besten gewahrt werden kann. Sie trägt zum Aufbau des europäischen Rechtsraums bei, indem unter den Angehörigen der Justiz der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Rechtskultur geschaffen wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften in der Union korrekt und kohärent angewandt werden und in grenzüberschreitenden Verfahren gegenseitiges Vertrauen zwischen den Angehörigen der Justiz herrscht. Die im Rahmen des Programms geförderten Aus- und Weiterbildungstätigkeiten sollten sich auf eine solide Bewertung des Bedarfs stützen, neueste Methoden nutzen, länderübergreifende Veranstaltungen für Angehörige der Justiz verschiedener Mitgliedstaaten umfassen, aktives Lernen und Networking fördern und nachhaltig sein.

Rechtsstaatlichkeit **und die Grundrechte** am besten gewahrt **werden können und wie für die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften der EU zur Gleichstellung sensibilisiert** werden kann. Sie trägt zum Aufbau des europäischen Rechtsraums bei, indem unter den Angehörigen der Justiz der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Rechtskultur geschaffen wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften in der Union korrekt und kohärent angewandt werden und in grenzüberschreitenden Verfahren gegenseitiges Vertrauen zwischen den Angehörigen der Justiz herrscht. Die im Rahmen des Programms geförderten Aus- und Weiterbildungstätigkeiten sollten sich auf eine solide Bewertung des Bedarfs stützen, neueste Methoden nutzen, länderübergreifende Veranstaltungen für Angehörige der Justiz verschiedener Mitgliedstaaten umfassen, aktives Lernen und Networking fördern und nachhaltig sein. **Für Richter, Polizeibeamte und Staatsanwälte sollten spezielle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Gleichstellungsfragen bereitgestellt werden, um dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer von Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Straftaten ordnungsgemäß geschützt, identifiziert und geachtet werden, und um die Zusammenarbeit und bewährte Verfahren im Justizsystem durch auf die Opfer eingehende und geschlechtersensible Verfahren zu fördern.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Gemäß dem Beschluss (EU) 2017/865 des Rates vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im**

*Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen, und dem entsprechenden Beschluss in Bezug auf Asyl und das Verbot der Zurückweisung soll mit dem Programm die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Justiz und der Rechtspflege gefördert werden, um zu sensibilisieren und die praktische Anwendung des Übereinkommens in dieser Hinsicht zu fördern, damit Opfer von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der gesamten EU besser geschützt werden.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) In die justiziellen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen können verschiedene Akteure eingebunden sein, beispielsweise die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, wissenschaftliche Einrichtungen, nationale Einrichtungen für die justizielle Aus- und Weiterbildung, Fortbildungseinrichtungen oder -netze auf europäischer Ebene oder Netze von Gerichtskoordinatoren für Unionsrecht. Die Einrichtungen und Stellen, die auf dem Gebiet der justiziellen Aus- und Weiterbildung ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, wie das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), die Europäische Rechtsakademie (ERA), das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union (ACA-Europe), das

#### *Geänderter Text*

(9) In die justiziellen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen können verschiedene Akteure eingebunden sein, beispielsweise die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, wissenschaftliche Einrichtungen, nationale Einrichtungen für die justizielle Aus- und Weiterbildung, Fortbildungseinrichtungen oder -netze auf europäischer Ebene oder Netze von Gerichtskoordinatoren für Unionsrecht **sowie Gleichstellungsstellen. Die übergreifende Zusammenarbeit zwischen Richtern und medizinischen Fachkräften muss unterstützt werden, damit die Angehörigen der Justiz und der Rechtspflege angemessen im Hinblick auf Fälle geschult werden, in denen es um geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen geht.** Die Einrichtungen und Stellen, die auf dem Gebiet der justiziellen Aus- und Weiterbildung ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse

Netz der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union (RPCSJUE) und das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) sollten weiterhin ihre Rolle bei der Förderung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen mit einer echten europäischen Dimension für Angehörige der Justiz und der Rechtspflege wahrnehmen; ihnen könnte daher im Einklang mit den Verfahren und Kriterien der Jahresarbeitsprogramme, die von der Kommission nach dieser Verordnung angenommen werden, eine angemessene finanzielle Unterstützung gewährt werden.

verfolgen, wie das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), die Europäische Rechtsakademie (ERA), das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union (ACA-Europe), das Netz der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union (RPCSJUE) und das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) sollten weiterhin ihre Rolle bei der Förderung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen mit einer echten europäischen Dimension für Angehörige der Justiz und der Rechtspflege wahrnehmen; ihnen könnte daher im Einklang mit den Verfahren und Kriterien der Jahresarbeitsprogramme, die von der Kommission nach dieser Verordnung angenommen werden, eine angemessene finanzielle Unterstützung gewährt werden. ***Da Richterinnen in führenden Stellen unterrepräsentiert sind, sollten Richterinnen, Staatsanwältinnen und Frauen in anderen Rechtsberufen zur Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ermutigt werden.***

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Das Programm sollte das Jahresarbeitsprogramm des EJTN, das im Bereich der justiziellen Aus- und Weiterbildung eine wichtige Rolle spielt, unterstützen. Das EJTN nimmt insofern eine besondere Stellung ein, als es das einzige Netz auf Unionsebene ist, in dem die justiziellen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind. Daher ist es besonders gut in der

#### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Lage, den Austausch von neuen sowie erfahrenen Richtern und Staatsanwälten zwischen allen Mitgliedstaaten zu organisieren und die Arbeit der nationalen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in Bezug auf Schulungen zum Unionsrecht und die Förderung bewährter Verfahren zu koordinieren. Die vom EJTN auf Unionsebene durchgeführten Weiterbildungstätigkeiten sind kosteneffizient und von hervorragender Qualität. Darüber hinaus gehören die justiziellen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Kandidatenländer dem Netz als Beobachter an.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Mit dem Programm sollte außerdem die Förderung bewährter Verfahren – insbesondere im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt – unter den Gerichten und der Austausch von gemeinsamen Ressourcen und Aus- und Weiterbildungsmaterialien über geschlechtsspezifische Gewalt für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte und andere Fachkräfte, die mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt in Kontakt kommen, unterstützt werden.***

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(14) Gemäß Artikel 67 AEUV bildet die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die

(14) Gemäß Artikel 67 AEUV bildet die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die

Grundrechte geachtet werden; der Zugang zur Justiz ist hierfür von zentraler Bedeutung. Um einen wirksamen Zugang zur Justiz zu erleichtern und das gegenseitige Vertrauen zu fördern, das für das reibungslose Funktionieren des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unerlässlich ist, muss die finanzielle Hilfe über die Tätigkeiten von Justizbehörden und Angehörigen der Rechtsberufe hinaus auch auf Maßnahmen von weiteren Behörden sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die zu diesen Zielen beitragen, ausgeweitet werden.

Grundrechte geachtet werden; der Zugang zur Justiz ist hierfür von zentraler Bedeutung. Um einen wirksamen Zugang zur Justiz **und den Schutz der Opfer von Straftaten** zu erleichtern und das gegenseitige Vertrauen zu fördern, das für das reibungslose Funktionieren des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unerlässlich ist, muss die finanzielle Hilfe über die Tätigkeiten von Justizbehörden und Angehörigen der Rechtsberufe hinaus auch auf Maßnahmen von weiteren Behörden sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die zu diesen Zielen beitragen, ausgeweitet werden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Das Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 AEUV **zudem in** allen seinen **Maßnahmen** die Gleichstellung **von Männern und Frauen** durchgängig fördern und Diskriminierungen entgegenwirken.

#### *Geänderter Text*

(15) Das Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 AEUV **bei** allen seinen **Tätigkeiten einen übergreifenden Ansatz für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter verfolgen**, die Gleichstellung **der Geschlechter und die Gleichberechtigung** durchgängig fördern und Diskriminierungen entgegenwirken. **Es sollte eine regelmäßige Überwachung und Bewertung erfolgen, um zu beurteilen, wie die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung im Rahmen der Tätigkeiten des Programms angegangen werden.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

(16) Die auf der Grundlage dieser Verordnung geförderten Maßnahmen sollten zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums beitragen, die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung fördern und **eine** korrekte, kohärente und konsistente Anwendung des **Unionsrechts bewirken**. Darüber hinaus sollte die Finanzierung von Tätigkeiten **beitragen** zu einem gemeinsamen Verständnis der Werte der Union und der Rechtsstaatlichkeit, zu fundierteren Kenntnissen des Unionsrechts und der Unionspolitik, zum Austausch von Know-how und bewährten Verfahren für die Nutzung von Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit durch alle Beteiligten sowie zur Verbreitung interoperabler digitaler Lösungen für eine reibungslose und wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit; ferner sollte sie eine solide analytische Grundlage für die Entwicklung, Durchsetzung und ordnungsgemäße Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik liefern. Das Vorgehen auf Unionsebene macht es möglich, dass diese Maßnahmen überall in der Union gleichermaßen zum Tragen kommen und Skaleneffekte genutzt werden. Zudem kann die Europäische Union grenzüberschreitende Fragen besser als die Mitgliedstaaten angehen und als europäische Plattform für gegenseitiges Lernen fungieren.

(16) Die auf der Grundlage dieser Verordnung geförderten Maßnahmen sollten zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums beitragen, die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung fördern, **für das Unionsrecht und insbesondere für die EU-Rechtsvorschriften zur Gleichstellung sensibilisieren, deren** korrekte, **praktische,** kohärente und konsistente Anwendung **bewirken und eine bessere Umsetzung und Koordinierung der verschiedenen Instrumente der EU zum Schutz von Opfern fördern, insbesondere der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung, der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer**. Darüber hinaus sollte die Finanzierung von Tätigkeiten zu einem gemeinsamen Verständnis der Werte der Union und der Rechtsstaatlichkeit, zu fundierteren Kenntnissen des Unionsrechts und der Unionspolitik, zum Austausch von Know-how und bewährten Verfahren für die Nutzung von Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit durch alle Beteiligten sowie zur Verbreitung interoperabler digitaler Lösungen für eine reibungslose und wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit **beitragen**; ferner sollte sie eine solide analytische Grundlage für die Entwicklung,

Durchsetzung und ordnungsgemäße Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik liefern. Das Vorgehen auf Unionsebene macht es möglich, dass diese Maßnahmen überall in der Union gleichermaßen zum Tragen kommen und Skaleneffekte genutzt werden. Zudem kann die Europäische Union grenzüberschreitende Fragen besser als die Mitgliedstaaten angehen und als europäische Plattform für gegenseitiges Lernen fungieren.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Das Justizsystem der EU bietet Frauen und Mädchen nicht angemessen Gerechtigkeit und Schutz, weswegen Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt nicht im erforderlichen Maß Unterstützung erhalten. Dazu zählt auch der Mangel an Schutz und Unterstützung für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, weibliche Flüchtlinge und Migrantinnen, LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen.***

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie Förderung der Rechtsstaatlichkeit, u. a. durch Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme und der

a) Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie Förderung der Rechtsstaatlichkeit **und der Grundrechte**, u. a. durch Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen



Vollstreckung von Entscheidungen;

Justizsysteme und der Vollstreckung von Entscheidungen *sowie Schutz der Opfer unter Berücksichtigung geschlechtersensibler Aspekte;*

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*aa) Unterstützung und Förderung des Schutzes der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung ungeachtet des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, Vorgehen gegen Frauenfeindlichkeit, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie und Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und Kindern;*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung mit Blick auf die Herausbildung einer gemeinsamen Kultur des Rechts, der Justiz und der Rechtstaatlichkeit;

b) Unterstützung und Förderung der *geschlechtersensiblen und an den Opfern ausgerichteten* justiziellen Aus- und Weiterbildung mit Blick auf die Herausbildung einer gemeinsamen Kultur des Rechts, der Justiz und der Rechtstaatlichkeit *und unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der EU-Rechtsvorschriften zur Gleichstellung;*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Sicherstellung und Stärkung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Justiz im Falle geschlechtsspezifischer Gewalt durch Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul und Verabschiedung umfassender Rechtsvorschriften gegen geschlechtsspezifische Gewalt in der Union;***

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle und des wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege, durch Förderung wirksamer Zivil- und Strafverfahren und durch Stärkung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren.

c) Erleichterung des ***wirksamen, gleichberechtigten und diskriminierungsfreien*** Zugangs zur Justiz für alle und des wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege, durch Förderung wirksamer Zivil- und Strafverfahren und durch Stärkung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten, ***insbesondere von Frauen und Kindern***, sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die für Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zugeteilten Mittel werden jährlich im Rahmen eines unabhängigen Haushaltspostens angegeben.***

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 4a*

##### *Durchgängige Berücksichtigung*

*Bei der Durchführung all seiner Maßnahmen wird mit dem Programm auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern hingearbeitet. Zudem wird das Verbot der Diskriminierung aus einem in Artikel 21 der Charta genannten Grund im Einklang mit Artikel 51 der Charta und in den dort vorgegebenen Grenzen eingehalten.*

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. In Anhang II sind Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele aufgeführt.

1. In Anhang II sind **nach Geschlecht aufgeschlüsselte** Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele aufgeführt.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Überwachung dient auch dazu, festzustellen, wie in den Maßnahmen des Programms Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der**

*Nichtdiskriminierung angegangen wurden.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

#### *Geänderter Text*

3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten, **die gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind**, und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

#### *Geänderter Text*

1. Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können **und damit die Umsetzung der im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen und die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten spezifischen Ziele im Einklang mit Artikel 5 (Durchgängige Berücksichtigung) überwacht werden können. Alle Evaluierungen erfolgen geschlechtersensibel und umfassen ein spezifisches Kapitel zur Gleichstellung der Geschlechter mit einer ausführlichen Analyse des Programmhaushalts für Maßnahmen im Bereich der**

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.

#### *Geänderter Text*

4. Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an. ***Die angehörte Gruppe von Sachverständigen weist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf.***

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die Unionspolitik und das Unionsrecht, einschließlich des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit, der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Rechtsvergleichung sowie europäischer und internationaler Normen;

#### *Geänderter Text*

1. Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die Unionspolitik und das Unionsrecht, einschließlich des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit, der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Rechtsvergleichung sowie europäischer und internationaler Normen, ***Tätigkeiten von Organisationen der Zivilgesellschaft, unter anderem in den Bereichen Interessensvertretung, Streitsachen, Mobilisierung der Öffentlichkeit, Bildung und Bereitstellung menschenrechtsbezogener Dienstleistungen, sowie gezielte Unterstützung lokaler und nationaler Organisationen der Zivilgesellschaft, die***

*sich für Angelegenheiten auf lokaler und nationaler Ebene einsetzen;*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Austausch bewährter Verfahren zur bestmöglichen Förderung und Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Phasen des Justizsystems und zur bestmöglichen Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zur Justiz für alle;**

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Analyse- und Überwachungstätigkeiten<sup>25</sup>, um eine Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses potenzieller Hindernisse für das reibungslose Funktionieren eines europäischen Rechtsraums zu erreichen und die Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in den Mitgliedstaaten zu verbessern;

3. Analyse- und Überwachungstätigkeiten<sup>25</sup>, um eine Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses potenzieller Hindernisse für das reibungslose Funktionieren eines europäischen Rechtsraums zu erreichen und die Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in den Mitgliedstaaten zu verbessern, **insbesondere auf dem Gebiet der Gleichberechtigung und des diskriminierungsfreien Zugangs zur Justiz für alle Menschen in der Union, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus;**

---

<sup>25</sup> Diese Tätigkeiten umfassen unter anderem die Erhebung von Daten und Statistiken; die Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Umfragen; Evaluierungen;

---

<sup>25</sup> Diese Tätigkeiten umfassen unter anderem die Erhebung von Daten und Statistiken; die Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Umfragen; Evaluierungen;

Folgenabschätzungen sowie die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial.

Folgenabschätzungen sowie die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial.

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Schulung **relevanter** Interessenträger zur Verbesserung ihres Wissens über die Unionspolitik und das Unionsrecht, **unter anderem** des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, über die Nutzung der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in der EU, über die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, über die Rechtssprache und über die Rechtsvergleichung;

##### *Geänderter Text*

4. Schulung **einschlägiger** Interessenträger zur Verbesserung ihres Wissens über die Unionspolitik und das Unionsrecht, **einschließlich** des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, **über das Unionsrecht zu den Rechten, der Unterstützung und dem Schutz von Opfern von Straftaten**, über die Nutzung der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in der EU, über die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, über die Rechtssprache und über die Rechtsvergleichung;

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**4a. spezielle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Richter, Rechtsanwälte, Polizeibeamte und Staatsanwälte zur geschlechtsspezifischen Gewalt und zu auf die Opfer eingehenden Verfahren und Austausch bewährter Verfahren zwischen Gerichten, die insbesondere mit geschlechtsspezifischer Gewalt befasst sind;**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Aufbau von Kapazitäten von wichtigen europäischen Netzen und europäischen justiziellen Netzen, einschließlich durch das Unionsrecht eingerichteter Netze, um die wirksame Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts sicherzustellen, das Unionsrecht, die politischen Ziele und die Strategien in den Programmbereichen zu fördern und weiterzuentwickeln und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den vom Programm abgedeckten Bereichen tätig sind, zu unterstützen;

#### *Geänderter Text*

6. Aufbau von Kapazitäten von wichtigen europäischen Netzen, ***Frauenrechtsorganisationen und -netzen, Organisationen für die Rechte von LGBTIQ-Personen*** und europäischen justiziellen Netzen, einschließlich durch das Unionsrecht eingerichteter Netze, um die wirksame Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts sicherzustellen, das Unionsrecht, die politischen Ziele und die Strategien in den Programmbereichen zu fördern und weiterzuentwickeln und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den vom Programm abgedeckten Bereichen tätig sind, zu unterstützen;

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Das Programm wird auf der Grundlage von mehreren Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das allgemeine Ziel und die spezifischen Ziele des Programms verwirklicht wurden, überwacht, auch um die Verwaltungslasten und -kosten möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden Angaben zu folgenden Schlüsselindikatoren erhoben:

#### *Geänderter Text*

Das Programm wird auf der Grundlage von mehreren Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das allgemeine Ziel und die spezifischen Ziele des Programms verwirklicht wurden, überwacht, auch um die Verwaltungslasten und -kosten möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden Angaben zu folgenden Schlüsselindikatoren erhoben, ***die gegebenenfalls nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind:***



## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Programm „Justiz“	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0384 – C8-0235/2018 – 2018/0208(COD)	
<b>Federführende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.6.2018	LIBE 14.6.2018
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 14.6.2018	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Angelika Mlinar 14.9.2018	
<b>Artikel 55 – Gemeinsames Ausschussverfahren</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	5.7.2018	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	22.10.2018	
<b>Datum der Annahme</b>	27.11.2018	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                    18 -:                    2 0:                    4	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Daniela Aiuto, Maria Arena, Beatriz Becerra Basterrechea, Heinz K. Becker, Malin Björk, Vilija Blinkevičiūtė, André Elissen, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Florent Marcellesi, Maria Noichl, Marijana Petir, João Pimenta Lopes, Liliana Rodrigues, Michaela Šojdrová, Ernest Urtasun, Jadwiga Wiśniewska, Anna Záborská	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Urszula Krupa, Edouard Martin, Clare Moody, Julie Ward	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Lynn Boylan	

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
ALDE	Beatriz Becerra Basterrechea
EFDD	Daniela Aiuto
GUE/NGL	Malin Björk, Lynn Boylan, João Pimenta Lopes
PPE	Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz
S&D	Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Edouard Martin, Clare Moody, Maria Noichl, Liliana Rodrigues, Julie Ward
VERTS/ALE	Florent Marcellesi, Ernest Urtasun

2	-
ECR	Urszula Krupa, Jadwiga Wiśniewska

4	0
PPE	Heinz K. Becker, Marijana Petir, Michaela Šojdrová, Anna Záborská

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung